ANLAGE NR. 3.68
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "RINGELSDORFER-, GLOINE- UND DREIBACHSYSTEM IM VORFLÄMING" (EU-CODE: DE 3738-301, LANDESCODE: FFH0055)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land, in den Gemarkungen Dörnitz, Drewitz, Magdeburgerforth, Magdeburgerforth-Drewitz, Magdeburgerforth-Reesdorf, Magdeburgerforth-Schopsdorf, Paplitz, Schopsdorf, Tucheim und Wüstenjerichow.

(2) Das Gebiet besteht aus 5 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 294 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 29 km.

(3) Das Gebiet umfasst die Gewässerläufe, Laubmischwald- und Grünlandkomplexe zwischen Tucheim und dem Truppenübungsplatz Altengrabow und bildet seine Grenze im Norden mit den Fließgewässern Tuchheimer Bach, ab dem Gewerbegebiet Stall Thelerberg, Ringelsdorfer Bach und Gloine ab Holzhaus, im Osten mit dem Naturschutzgebiet Magdeburgerforth und dem Dreibach, der von Schopsdorf und dem Gewerbegebiet Schopsdorf kommend der Gloine zufließt, weiter im Süden mit dem Verlauf der Gloine durch Magdeburgerforth und Dörnitz bis zum Paradewäldchen innerhalb des Truppenübungsplatzes Altengrabow inklusive der durchströmenden Stillgewässer, im Südwesten mit dem Drewitzer Bach ab der Schads Mühle und im Westen mit dem Naturschutzgebiet Ringelsdorf und dem Ringelsdorfer Bach.

(4) Das Gebiet grenzt an die Europäischen Vogelschutzgebiete „Vogelschutzgebiet Fiener Bruch" (SPA0013) und „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide" (SPA0014) sowie an die FFH-Gebiete „Fiener Bruch" (FFH0158) und „Altengrabower Heide" (FFH0274); überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Möckern-Magdeburgerforth" (LSG0017JL) und umfasst die Naturschutzgebiete „Magdeburgerforth" (NSG0018) und „Ringelsdorf" (NSG0145).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0055,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 135, 142, 147, 150.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung des im Übergangsbereich zwischen Hochfläming und Burger Vorfläming befindlichen, abschnittsweise naturnahen, Fließgewässersystems mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der gebietsprägenden naturnahen Bachläufe, des sehr reich strukturierten Biotopkomplexes bestehend aus Moor-, Bruch-, Buchen- und Eichenwäldern, Feuchtgrünländern und feuchten Staudenfluren sowie der Hang-Quellmoor-Standorte,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

   Prioritäre LRT: 91D0* Moorwälder, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

   Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur,

   einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Blauflügel Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kleiner Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*), Königs-Rispenfarn (*Osmunda regalis*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

   Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von Waldflächen des LRT 91D0*,

2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,

3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,

4. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190, 91D0* und 91E0* typischen Wasserregimes,

2. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,

3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,

4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

(3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,

2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

(4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,

2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung,

3. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,

4. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.

(5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.